

BGer 1B 504/2018 vom 13. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_504_2018

FR: TF 1B 504/2018 du 13 novembre 2018

IT: TF 1B 504/2018 del 13 novembre 2018

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 3. September 2018 hat die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau das von A._____ gegen verschiedene Behördenmitglieder (Beistände, Mitarbeiter der KESB etc.) und gegen unbekannte Täterschaft angestrebte Strafverfahren nicht an die Hand genommen. Dagegen hat A._____ Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern erhoben und dabei um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Mit Verfügung vom 4. Oktober 2018 hat das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und A._____ eine Sicherheitsleistung von Fr. 600.-- auferlegt unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt A._____ sinngemäss, die kantonalen Akten beizuziehen und diese Verfügung bzw. die Kaution aufzuheben. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Das Obergericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit der Begründung abgewiesen, die Beschwerde sei aussichtslos. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und bringt nichts vor, was geeignet wäre, diese obergerichtliche Beurteilung in Frage zu stellen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offenkundig ist, im vereinfachten Verfahren. Damit erübrigt sich, die Akten beizuziehen. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.